

Beschlussvorlage zum TOP 13:
Einrichtung des Unterausschuss Nachhaltige Entwicklung

Präambel

Nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) für die Förderperiode 2021-2027 verfolgen die Fonds das Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und berücksichtigen dabei die Ziele der Vereinten Nationen („Sustainable Development Goals“), das Pariser Übereinkommen und das Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“-Prinzip). Um diese Ziele gemeinsam im Partnerschaftsprinzip voranzutreiben, soll zur Verankerung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung für die Förderperiode 2021-2027 im Begleitausschuss ein Unterausschuss etabliert werden.

Primäres Ziel des Unterausschusses soll die Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Mitglieder im Bereich des zuvor genannten Querschnittsziels mit Relevanz für den Multifonds sein.

Der Begleitausschuss beschließt:

- I. Der Begleitausschuss setzt einen Unterausschuss mit dem Namen „Nachhaltige Entwicklung“ (Abk.: UA NE) ein.
- II. Der UA NE tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er plant und koordiniert die verschiedenen Aktivitäten im Bereich des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung und unterstützt dessen Umsetzung, gegebenenfalls gemeinsam mit Partnern. Der UA berichtet mindestens einmal jährlich an den Begleitausschuss über seine Aktivitäten.
- III. Mitglieder
 1. Dem UA NE gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender oberster Landesbehörden an:
 - a) Verwaltungsbehörde (Fondsverwaltung) für den EFRE und den ESF+ (Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung)
 - b) Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - c) Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
 - d) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 2. Dem UA NE gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Institutionen und Organisationen an:
 - a) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.
 - b) Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Niedersachsen e. V.
 - c) Fridays for Future Landesverband Niedersachsen
 - d) Industrie- und Handelskammern Niedersachsen
 - e) Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V.
 - f) Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - g) Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
 - h) Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
 - i) Niedersächsischer LandFrauenverband
 - j) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
 - k) Unabhängiger wissenschaftlicher Experte (Universität Lüneburg)
 3. Dem UA NE gehört beratend mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Institutionen und Organisationen an:
 - a) Eine Vertretung für die vier Ämter für regionale Landesentwicklung
 - b) Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank)
 4. Die UA-Mitglieder müssen nicht im Begleitausschuss vertreten sein. Darüber hinaus kann der UA die Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten mit beratender Funktion zu einzelnen Sitzungen mit Zustimmung des Vorsitzes beschließen.
- IV. Vorsitz, Geschäftsführung und Außenvertretung des UA obliegen der Verwaltungsbehörde.
- V. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt bis auf weiteres sinngemäß, soweit dieser Beschluss nichts anderes vorsieht.

Begründung:

Der Beschluss dient der Etablierung eines Unterausschusses „Nachhaltige Entwicklung“, um das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ in der Förderperiode 2021-2027 zu verankern.

Die Aktivitäten können u. a. umfassen:

- Unterstützung und Beratung der Fachressorts bei der Verankerung des Querschnittsziels in den jeweiligen Richtlinien sowie bei der Planung thematischer Calls oder von Konzeptauswahlverfahren mit Bezug zu dem Querschnittsziel.
- Inhaltliche Begleitung bei der Umsetzung des Politischen Ziels 2 während der FP 2021-2027 (PZ 2: Ein grüneres, CO₂-armes Europa).
- Inhaltliche Begleitung und Überwachung des DNSH-Prinzips („Do no significant harm“-Prinzip bzw. „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) in den Richtlinien.
- Unterstützungs- und Beratungsaktivitäten für Projektträger zur Querschnittszielumsetzung.
- Konzeption von fondsübergreifenden Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen und Veranstaltungen zum Thema des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung.
- Begleitung des Monitorings der Strategischen Umweltprüfung (SUP).
- Ggf. Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den Begleitausschuss.

Zur Konkretisierung seiner Aktivitäten und zur Planung erstellt der Unterausschuss alle zwei Jahre einen Aktionsplan.